

Schutzkonzept Infrastruktur



Inhaltsverzeichnis

Schutzkonzept.....	4
Verfasser	4
1 Grundregeln.....	5
1.1 Information über Massnahmen	5
1.2 Umsetzung Vorstand.....	5
1.3 Nichteinhaltung Schutzmassnahmen.....	5
1.4 Swiss COVID App	5
1.5 Maskenpflicht	5
1.6 Einteilung Zonen Sitz- und Stehplatz.....	5
1.7 Vorgehen bei Personen, welche sich nicht an die BAG Richtlinien halten	6
1.8 Vorgehen bei Personen, welche sich nicht an die Maskenpflicht halten.....	6
2 Besucher	6
2.1 Aufenthaltbeschränkung	6
2.2 Gästegruppen.....	6
2.3 Bargeldlos/ kontaktlose Bezahlung.....	6
2.4 Haftungsausschluss	7
2.5 Körpertemperatur	7
2.6 Choreografie.....	7
2.7 Stadionbesuch bei bekannter COVID-19 Erkrankung	7
3 Erfassung Kontaktdaten.....	8
3.1 Vertraulichkeit Kontaktdaten.....	8
3.2 Kontaktdaten zwecks Identifizierung.....	8
3.3 Vernichtung Kontaktdaten	8
3.4 Ticketing.....	8
4 Hygiene	9
4.1 Hygieneartikel.....	9
4.2 Reinigung	9
4.3 Abfalleimer	9
4.5 Luftaustausch	9
4.6 Eingangskontrolle	9
4.7 Anspucken	9
4.8 Anhusten	10
5 Mindestabstände	11
5.1 Abstand bei Warteschlange.....	11
5.2 Bodenmarkierungen	11
5.3 Mindestabstand WC-Anlagen	11
5.4 Mindestabstand Kinder	11

5.5 Vermischung Spieler, Staff und Fans	11
5.6 Gefährdete Personen	11
5.7 Eingangs- / Pausenbereich.....	11
6 Erläuterung Zonen	12
6.1 Ein- und Ausgangssektoren.....	12
6.2 Restaurant.....	14
6.2.1 Restaurant Zone B Sitzplätze	14
6.2.2 Restaurant Zone A Stehplätze.....	15
6.3 Stadion.....	16
6.3.1 Laufwege Spieler.....	17
6.3.2 Fahrweg Teambus.....	18
7 Swiss Olympics Rahmenvorgaben.....	19
8 Verweise	19
8.1 Spielbetrieb	19
8.2 Gastronomie.....	19

Schutzkonzept

Das Schutzkonzept orientiert sich am Branchenkonzept von Swiss Olympics sowie dem Rahmenschutzkonzept Infrastruktur von Swiss Ice Hockey und gilt für alle Beteiligten rund um den EHC Chur. Der Covid-19 Task Force kann zusätzliche spezifische Massnahmen umsetzen. Bereits geltende gesetzliche Hygiene- und Schutzrichtlinien müssen weiterhin eingehalten werden. Im Übrigen gelten sämtliche Bestimmungen der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung 3), vom 19. Juni 2020 (Stand am 20. Juli 2020), Coronavirus, Regelungen und Empfehlungen des BAG vom 17. Juli 2020, Reglement für den Spielbetrieb, Teilbereich Leistungssport, Reglement Ordnung und Sicherheit.

Weisungen sind gestützt auf die obigen Rechtsgrundlagen verbindlich zu befolgen. Empfehlungen sind wichtige Hygiene und Verhaltensregeln, die zu befolgen sind, solange nicht hinreichende Gründe vorliegen davon abzuweichen.

Verfasser

Vorliegendes Schutzkonzept wurde in Zusammenarbeit mit folgenden Personen erstellt:

- Carmine Di Nardo,
Vorstandmitglied EHC Chur, Covid-19 Task Force Verantwortlicher
- Cedric Sieber,
Kaufmännisch Angestellter & Spieler der 1. Mannschaft

1 Grundregeln

Das vorliegende Schutzkonzept muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die Covid-19 Task Force des EHC Chur ist für die Auswahl und Umsetzung der Massnahmen verantwortlich.

1.1 Information über Massnahmen

Die Covid-19 Task Force stellt die Information der Fans und Besucher über die Vorgaben, Massnahmen und Einbezug der Mitarbeitenden, Fans und Matchorganisation bei der Umsetzung der Massnahmen sicher.

1.2 Umsetzung Vorstand

Umsetzung der Vorgaben erfolgt im Vorstand, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen ist die Covid-19 Task Force zuständig.

1.3 Nichteinhaltung Schutzmassnahmen

Der EHC Chur weist die Gäste auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen hin. Bei Nichteinhaltung macht der EHC Chur vom Hausrecht Gebrauch. Der EHC Chur ist nicht für die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen im öffentlichen Raum zuständig.

1.4 Swiss COVID App

Es wird allen Personen, welche ein Eishockeyspiel besuchen oder bei einem Eishockeyspiel im Einsatz stehen oder arbeiten, empfohlen, die Swiss COVID App zu nutzen.

1.5 Maskenpflicht

Im Thomas Domenig Stadion gilt eine generelle Maskenpflicht. Ausnahme von der Maskenpflicht bilden einzig die speziell bezeichneten Gastronomie- und Restaurationsbereiche im Stadion sowie auf den Medienplätzen, wenn die einzelnen Medienplätze mit Schutz- und Trennscheiben voneinander physisch getrennt sind.

Es wird allen Besuchern von Eishockeyspielen empfohlen bei der An- und Rückreise zum Thomas Domenig Stadion eine Schutzmaske zu tragen.

1.6 Einteilung Zonen Sitz- und Stehplatz

Im Thomas Domenig Stadion kann der Zuschauer zwischen drei Zonen auswählen (eine Sitzplatzzone, zwei Stehplatzzonen). Jede Zone hat eine Gesamtkapazität von 300 Personen. Jede Zone verfügt über WC, Lavabo, Desinfektionsständer und Gastronomiestände.

1.7 Vorgehen bei Personen, welche sich nicht an die BAG Richtlinien halten

Stellt der EHC Chur fest, dass eine Person oder eine Personengruppe gegen die BAG oder die kantonalen Richtlinien & Empfehlungen verstösst, so wird diese Person auf die bestehenden Richtlinien hingewiesen.

Wird in der Folge festgestellt, dass die bereits angesprochene Person oder Personengruppe weiterhin gegen die BAG Richtlinien verstösst, ist sie zu verwarnen und aus dem Thomas Domenig Stadion zu weisen

Weigert sich die bereits angesprochene Person oder Personengruppe das Thomas Domenig zu verlassen, ist die Polizei beizuziehen und die Personalien sind festzuhalten. Der Sicherheitsdienst kann ein gesamtschweizerisches Stadion- und Eisbahnverbot.

1.8 Vorgehen bei Personen, welche sich nicht an die Maskenpflicht halten

Verstösst eine Person gegen die angeordnete Maskentragpflicht, so ist sie darauf hinzuweisen, eine Maske zu tragen. Weigert sich die Person weiterhin eine Schutzmaske zu tragen, so ist sie umgehend aus dem Thomas Domenig Stadion zu weisen. Die Personalien sind festzuhalten.

2 Besucher

Die Grösse der Veranstaltung ist auf maximal 1000 Personen beschränkt. 3 Zonen à je 300 Personen. Grossveranstaltungen mit über 1'000 Besucherinnen und Besuchern oder über 1'000 mitwirkenden Personen sind verboten.

2.1 Aufhaltungsbeschränkung

Bei Anlässen bei der die Konsumation von Lebensmittel stehend erfolgt, dürfen gleichzeitig höchstens 300 Gäste im betreffenden Gästebereich, im Lokal oder in einem Sektor anwesend sein. Zwischen den Sektoren muss der erforderliche Abstand eingehalten werden. Ein Wechsel der Besucherinnen und Besucher von einem Sektor in den anderen ist verboten.

2.2 Gästegruppen

Der EHC Chur stellt sicher, dass sich die verschiedenen Gästegruppen nicht vermischen.

2.3 Bargeldlos/ kontaktlose Bezahlung

Das Personal weist die Gäste darauf hin, dass bargeldloses und kontaktloses Bezahlen bevorzugt wird.

2.4 Haftungsausschluss

Die Zuschauer besuchen die Eishockeyspiele auf eigenes Risiko. Der EHC Chur lehnen jegliche Haftung bei einer möglichen Infizierung oder Erkrankung mit COVID-19 im Zusammenhang mit einem Eishockeyspiel ab.

2.5 Körpertemperatur

Personen mit einer Körpertemperatur über 37.5 Grad wird der Eintritt ins Thomas Domenig Stadion verweigert.

2.6 Choreografie

Auf Choreografien und Sampling ist zu verzichten. Blockfahnen und andere ähnliche Choreografien, welche einen ganzen Sektor abdecken, sind verboten.

Bei der Bewilligung von Choreografien ist den Choreografie-Verantwortlichen die korrekte Entsorgung des benutzten Materials vorzuschreiben.

2.7 Stadionbesuch bei bekannter COVID-19 Erkrankung

Besucht eine Person trotz ihr bekannter COVID-19 Erkrankung (nachgewiesener PCR Test) das Thomas Domenig Stadion oder ein Eishockeyspiel des EHC Chur, so gefährdet sie die Gesundheit anderer Personen. Die betreffende Person ist umgehend aus dem Thomas Domenig Stadion zu verweisen. Dieses Verhalten ist mit drei Jahren gesamtschweizerischem Stadionverbot zu ahnden.

Wird erst nachträglich bekannt, dass eine Person trotz ihr bekannter COVID-19 Erkrankung (nachgewiesener PCR Test) das Thomas Domenig Stadion oder ein Eishockeyspiel des EHC Chur besucht und damit die Gesundheit anderer Personen gefährdet hat, ist gegen die Person ein dreijähriges gesamtschweizerisches Stadionverbot auszusprechen.

3 Erfassung Kontaktdaten

Der EHC Chur erfasst Kontaktdaten der Fans und Besucher, um allfällige Infektionsketten nachverfolgen zu können. Es werden folgende Daten erfasst: Datum, Ort, Name, Vorname, Wohnort, Mobilnummer oder Tel Nummer, Sitzplatz, u/o Sektor.

3.1 Vertraulichkeit Kontaktdaten

Der EHC Chur muss die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten gewährleisten.

3.2 Kontaktdaten zwecks Identifizierung

Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden.

3.3 Vernichtung Kontaktdaten

Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch des Stadions aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.

3.4 Ticketing

Der EHC Chur empfiehlt Fans und Besuchern, die nicht im Besitz einer Saisonkarte sind, die Tickets im Vorverkauf zu erwerben. Dies erleichtert die Aufnahme der Kontaktdaten

4 Hygiene

Alle Fans und Besucher reinigen und desinfizieren sich regelmässig die Hände. Dies insbesondere vor der Ankunft sowie vor und nach Pausen. Anfasse von Objekten und Oberflächen möglichst vermeiden.

4.1 Hygieneartikel

Der EHC Chur und der Stadionbetrieb stellt Hygieneartikel wie Seife und Desinfektionsmittel in genügender Menge zur Verfügung. Sie kontrollieren den Bestand regelmässig und füllen nach. Die Fans und Besucher sind dazu angehalten eigene Masken mitzubringen.

4.2 Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

4.3 Abfalleimer

Wo möglich, werden geschlossene Abfalleimer eingesetzt. Diese werden regelmässig geleert.

4.5 Luftaustausch

Der EHC Chur sorgt für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeits- und Gasträumen. Bei Räumen mit laufenden Klima- und Lüftungsanlagen ist möglichst auf die Luftrückführung zu verzichten.

4.6 Eingangskontrolle

Die Eingangskontrolle wird nur unter tragen von Hygienemasken und Handschuhen durchgeführt.

4.7 Anspucken

Eine Person, welche eine andere Person anspuckt oder in oder an eine Personengruppe spuckt, ist umgehend aus dem Thomas Domenig Stadion zu verweisen. Die fehlbare Person ist mit zwei Jahren gesamtschweizerischem Stadionverbot zu belegen. Die Personalien sind festzuhalten.

Anspucken kann den Tatbestand der Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 StGB erfüllen. Sollte die bespuckte Person Strafanzeige erstatten wollen, ist sie an die Polizei zu verweisen.

4.8 Anhusten

Eine Person, welche eine andere Person oder eine Personengruppe bewusst oder gezielt anhustet, ist umgehend aus dem Thomas Domenig Stadion zu verweisen. Die fehlbare Person ist mit zwei Jahren gesamtschweizerischem Stadionverbot zu belegen. Die Personalien sind festzuhalten.

5 Mindestabstände

Zwischen den Gästegruppen muss nach vorne und seitlich «Schulter-zu-Schulter» ein Abstand von 1.5 Metern und nach hinten «Rücken-zu-Rücken» eingehalten werden. Bei unvermeidbarer Distanz unter 1.5 Meter müssen Schutzmasken getragen werden.

5.1 Abstand bei Warteschlange

Der Stadionbetrieb stellt sicher, dass die wartenden Gästegruppen den Mindestabstand von 1.5 Metern zu anderen Gästegruppen einhalten können.

5.2 Bodenmarkierungen

Der Stadionbetrieb bringt in Wartebereichen Bodenmarkierungen an, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1.5 Metern zwischen den Gästegruppen zu gewährleisten und, wo nötig, die Personenflüsse zu lenken.

5.3 Mindestabstand WC-Anlagen

Der Betrieb stellt sicher, dass der Mindestabstand von 1.5 Metern in WC-Anlagen (z.B. durch Absperren einzelner Pissoirs), Aufenthalts- und Umkleieräumen sowie anderen Personalräumen eingehalten werden kann.

5.4 Mindestabstand Kinder

Anzahl Kinder ist nicht beschränkt. Es gelten keine Mindestabstände für die Kinder. Eltern oder die mit der Aufsicht beauftragten Person halten die soziale Distanz zu anderen Kindern und Personen ein.

5.5 Vermischung Spieler, Staff und Fans

Die Vermischung der Spieler, Staff und Fans ist untersagt. Zudem ist der Zugang zur Spielfläche für nicht direkt beteiligte Verboten.

5.6 Gefährdete Personen

Besonders gefährdeten Personen stehen unter einen angemessenen Schutz.

5.7 Eingangs- / Pausenbereich

Sollen bestimmte Betriebs- oder Veranstaltungsbereiche wie Eingangs- oder Pausenbereiche von Besucherinnen und Besuchern aus allen Sektoren genutzt werden, so müssen die Abstandsregeln eingehalten oder Schutzmassnahmen getroffen und umgesetzt werden.

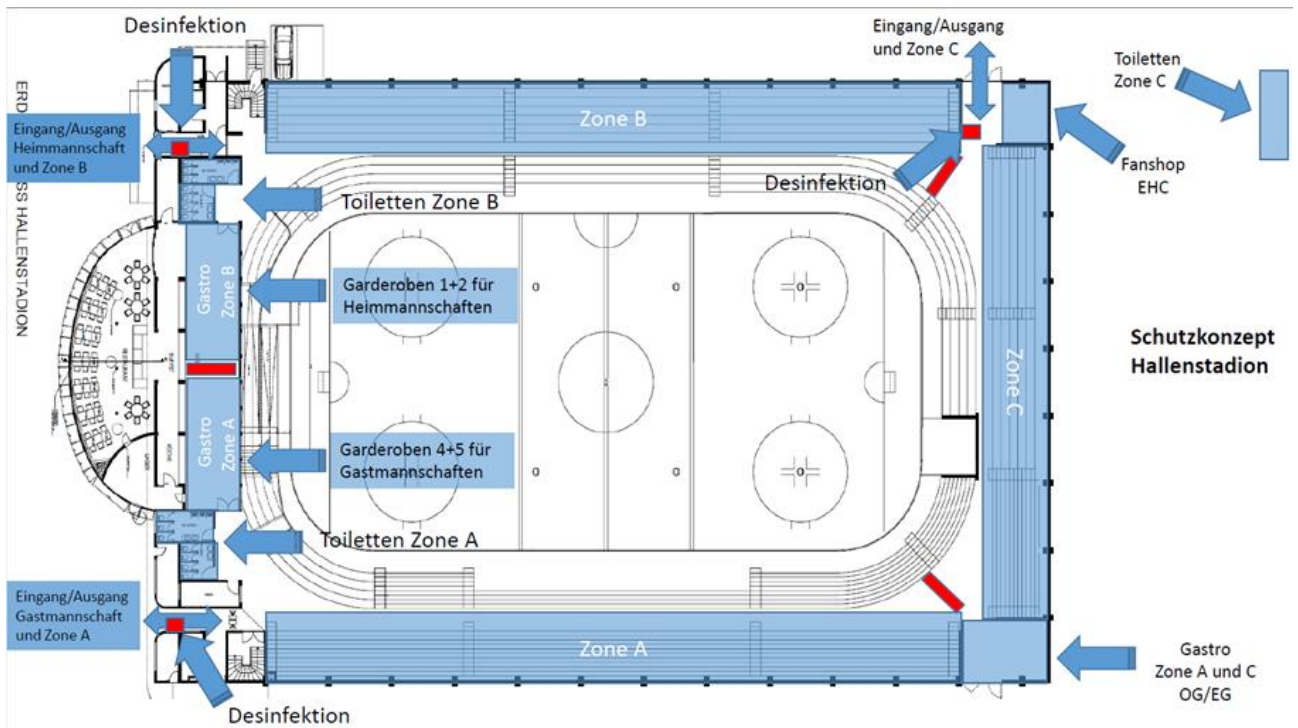
Siehe Situationsplan im Anhang

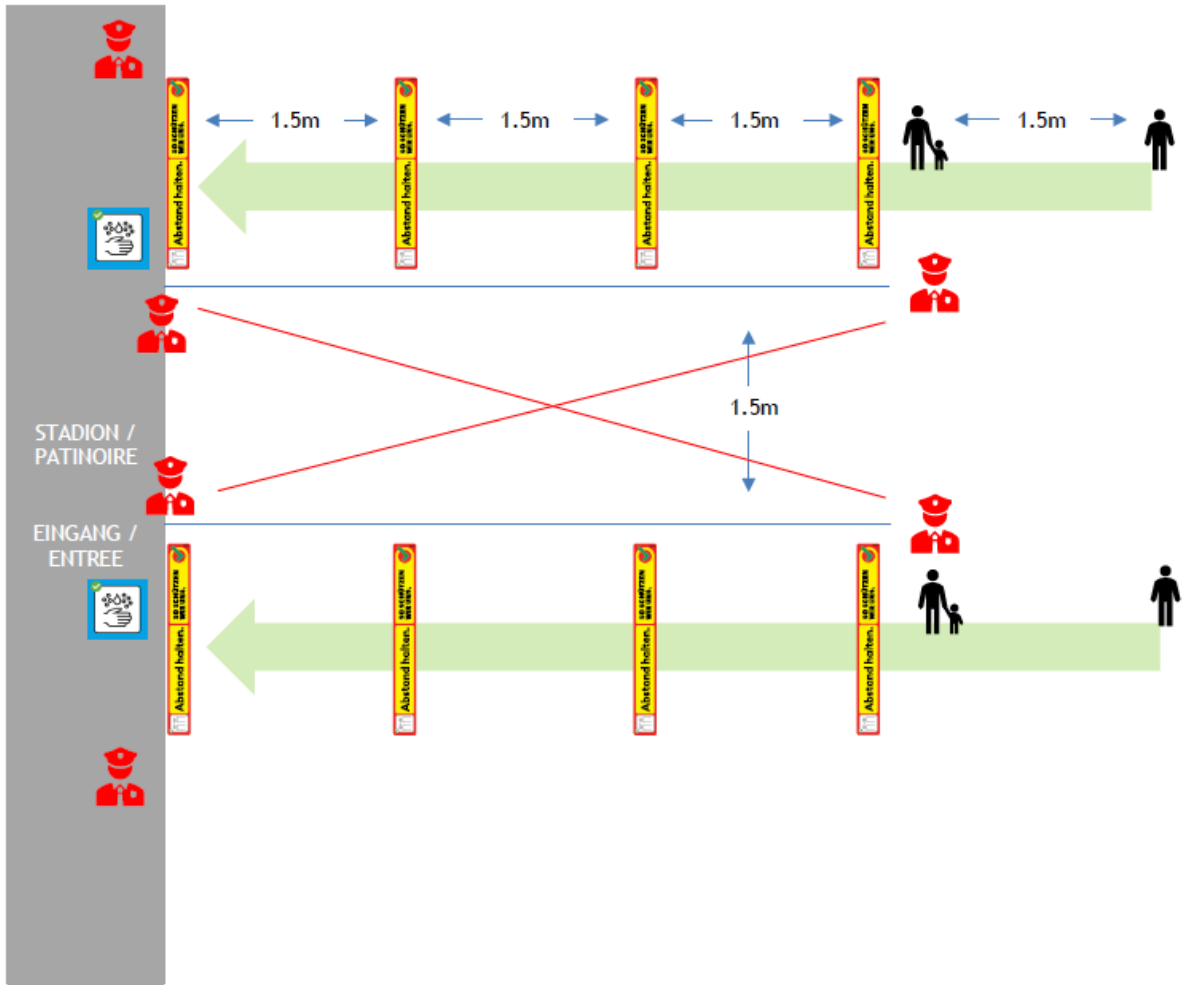
6 Erläuterung Zonen

Da die Anzahl Besucher auf 300 pro Zone beschränkt ist, hat der EHC Chur folgende Zonen festgelegt.

6.1 Ein- und Ausgangssektoren

Um einen optimalen Gästefluss unter Einhaltung der Anstandsregeln zu ermöglichen, werden separate Ein- sowie Ausgangssektoren gekennzeichnet.

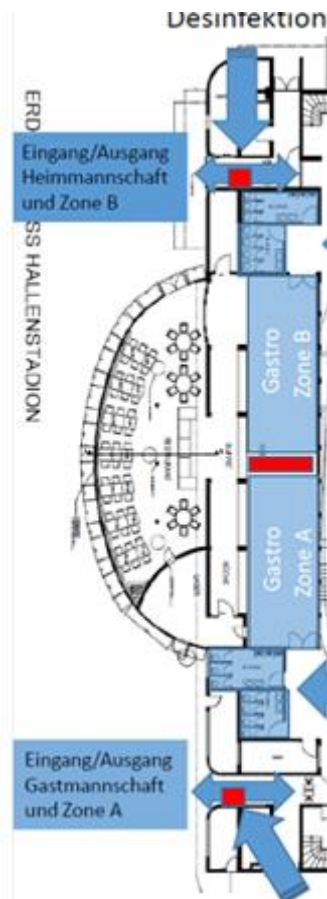




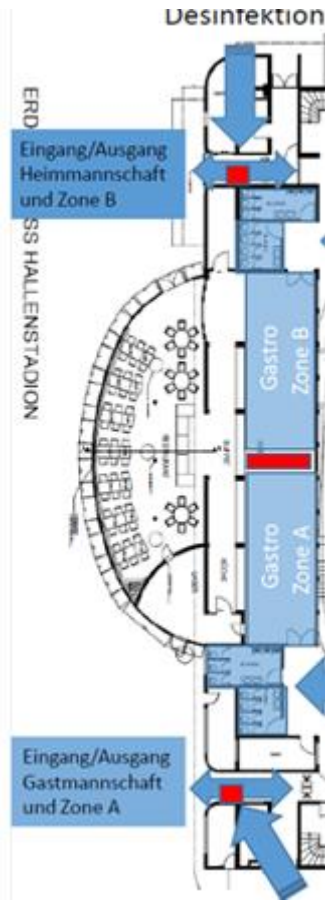
6.2 Restaurant

Die Covid-19 Task Force des EHC Chur weist die Fans und Besucher auf das Gastro-Schutzkonzept hin.

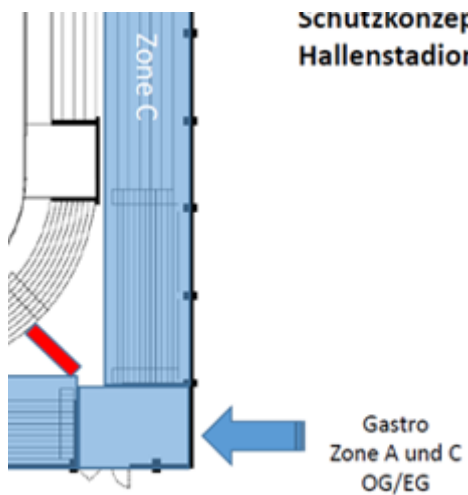
6.2.1 Restaurant Zone B Sitzplätze



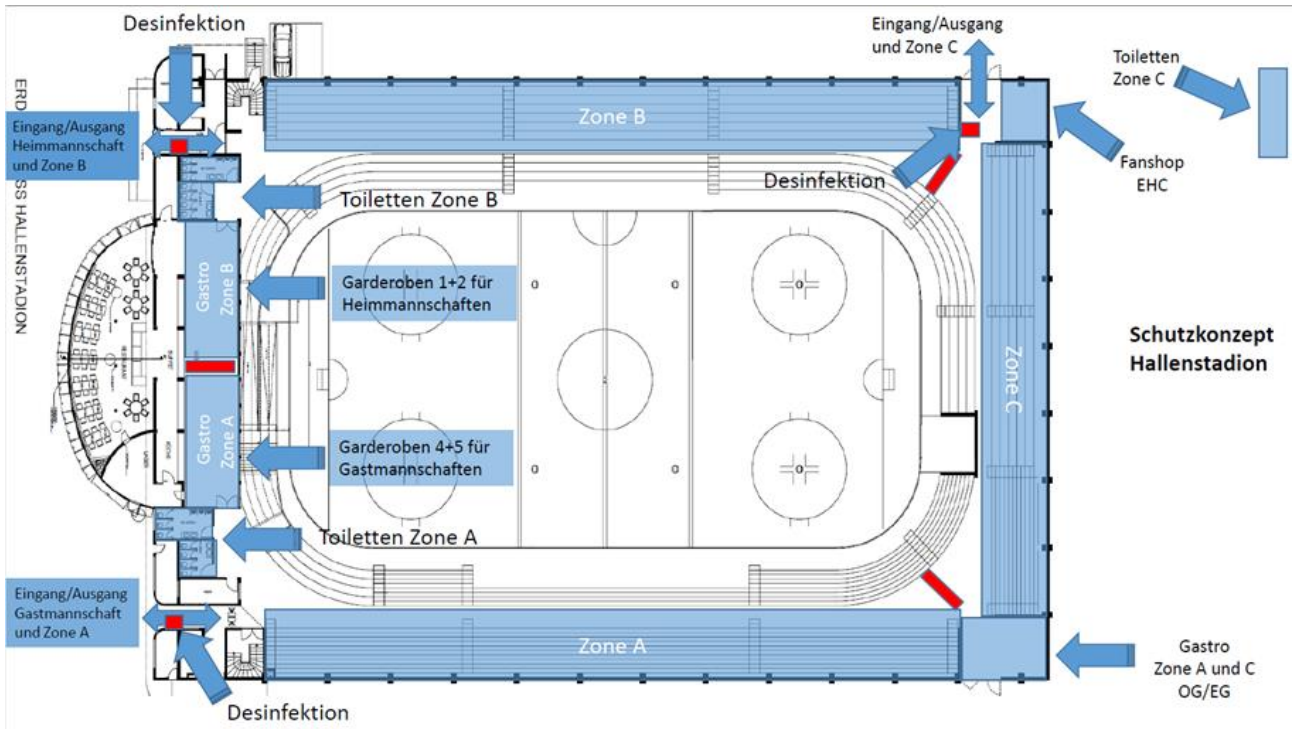
6.2.2 Restaurant Zone A Stehplätze



6.2.3 Restaurant Zone 3 Rheinkurve



6.3 Stadion

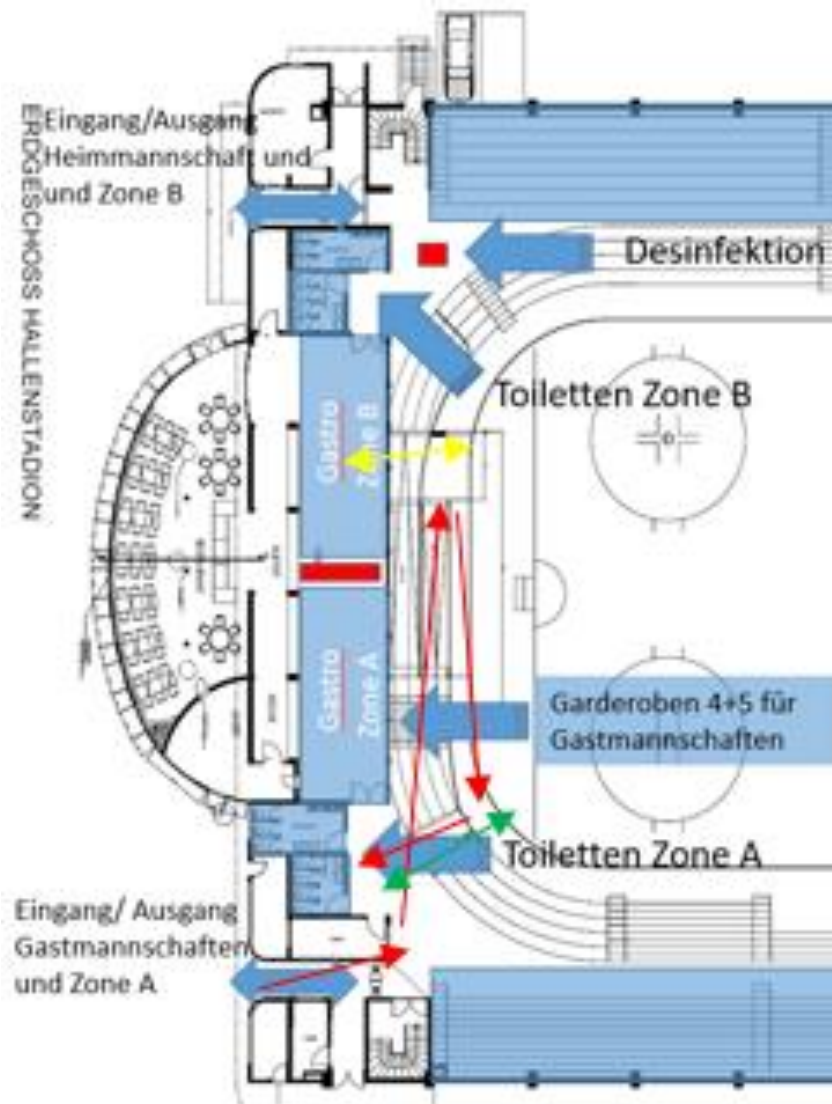


6.3.1 Laufwege Spieler

Rot: Laufweg der Gastmannschaft in die Garderobe

Grün: Laufweg der Gastmannschaft auf die Eisfläche

Gelb: Laufweg der Heimmannschaft auf die Eisfläche



6.3.2 Fahrweg Teambus

Rot: Fahrweg Teambus der Gastmannschaft



7 Swiss Olympics Rahmenvorgaben

Rahmenvorgaben für den Sport nach Lockerung der Massnahmen

Spirit of Sport heisst jetzt ...

Einhaltung der Hygieneregeln des BAG

Distanz halten (wenn immer möglich 1,5 m Abstand)

Symptomfrei ins Training/Wettkampf

Schutzkonzept der Vereine und Sportanlagenbetreiber beachten

Sportveranstaltung
- mit max. 1000 Athlet*innen
- mit max. 1000 Zuschauer*innen
- Gruppen von max. 300 Personen, wenn 1,5 m-Abstand nicht möglich ist

Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten - Contact Tracing)

Training von Sportarten mit engem Körperkontakt in beständigen Gruppen (Empfehlung)

swiss olympic

Gültig ab 22. Juni 2020

8 Verweise

Die Covid-19 Task Force verweist auf weitere Schutzkonzepte.

8.1 Spielbetrieb

Siehe Rahmen- und Schutzkonzept Spielbetrieb.

8.2 Gastronomie

Siehe Schutzkonzept Gastronomie.